

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
5 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Bundesverfassungsgericht lehnt Eilanträge gegen das Sonderkündigungsrecht für Kabelfernsehverträge ab

Mitte 2024 kommt es zu einer Änderung in den Vertragsverhältnissen zwischen der Wohnungswirtschaft und den Mietern. Dann dürfen nämlich die Kosten für den Betrieb von Breitband-Netzen nicht mehr auf die Mieter umgelegt werden. Aufgrund des § 230 Abs 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) erhält die Wohnungswirtschaft dann das Recht auf eine entschädigungslose Sonderkündigung für langfristig abgeschlossene Verträge mit den Telekommunikationsfirmen.

Zwei Telekommunikationsunternehmen haben per Eilantrag Verfassungsbeschwerde gegen die Vorschrift aus § 230 Abs. 5 TKG eingereicht. Die 3. Kammer des Ersten Senats des **Bundesverfassungsgerichts** in Karlsruhe hat in zwei Parallel-Verfahren die Anträge der beiden Telekommunikationsunternehmen auf Erlass einstweiliger Anordnungen abgelehnt (Beschlüsse vom 11. Dezember 2023 – Az.: 1 BvR 1803/22, 1 BvR 2058/22)

In der Presse-Info Nr. 116/2023 vom 18. Dez. 2023 wird festgehalten: Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor. Die Beschwerdeführer:innen haben nicht hinreichend dargelegt, dass ihnen durch ein Abwarten bis zum Abschluss ihrer Verfassungsbeschwerdeverfahren schwere Nachteile im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG entstehen. Eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden steht noch aus.

1. Eine Aussetzung einer gesetzlichen Regelung, die Gewerbetreibende betrifft, kommt insbesondere in Betracht, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass der Gewerbebetrieb unter Geltung und Vollzug der gesetzlichen Regelung vollständig zum Erliegen käme und ihm dadurch ein irreparabler Schaden entstünde.
2. Eine solche drohende Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz behaupten die Beschwerdeführer:innen

nicht. Sie ergibt sich auch nicht aus ihrem sonstigen Vortrag. So unterfällt nur ein Teil der Wohneinheiten, die die Beschwerdeführer:innen mit Telekommunikationsdiensten versorgen, dem jetzt durch § 230 Abs. 5 TKG in Frage gestellten Geschäftsmodell. Ein vollständiges Erliegen des Geschäftsbetriebs ist damit nicht zu befürchten.

Eine irreparable Schädigung des Kundenstamms der Beschwerdeführer:innen ist ebenfalls weder dargetan noch sonst ersichtlich. Ein Teil der Kundenbeziehungen ist von der angegriffenen Rechtsänderung von vornherein nicht betroffen. Im Übrigen verweisen die Beschwerdeführer:innen selbst darauf, es bestehe die Aussicht, ersatzweise neue Verträge mit den bisherigen Geschäftspartnern oder mit neuen Kunden abzuschließen.

Soweit die Beschwerdeführer:innen vortragen, die vorhandenen Geschäftsbeziehungen könnten nur zu deutlich schlechteren Konditionen fortgesetzt werden, reicht dies ebenfalls nicht aus. In tatsächlicher Hinsicht bleibt unklar, in welchem Umfang die Konditionen ungünstiger sind und wie sich dies prognostisch auf den Umsatz und das Betriebsergebnis der Beschwerdeführer:innen auswirken würde. In rechtlicher Hinsicht gilt, dass allein wirtschaftliche Nachteile, die Einzelnen durch den Vollzug eines Gesetzes entstehen, im Allgemeinen nicht geeignet sind, die Aussetzung von Normen zu begründen.“ (ps)



Das Bundeskartellamt sieht im Sonderkündigungsrecht für Kabel-TV-Verträge keine Nachteile für die Telekommunikations-Unternehmen – Foto: Stephan Baumann

## Die 5 neuen Titel

### D

Dental Marketing Awards

Dynamisch verhandeln

### F

FUTRUM Awards

### P

Public Marketing Akademie

Public Marketing Awards

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Dynamisch verhandeln

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Zusätzen sowie graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, einschließlich Untertiteln für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art.

**Triple A Concept GmbH,  
Sieberstrasse 2, 66424 Homburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

### Public Marketing Awards

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,  
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

### Dental Marketing Awards

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,  
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

### Public Marketing Akademie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,  
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### FUTRUM Awards

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,  
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

# www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.**

**Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz**



## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de